

# Amt Schönberger Land

<b>Beschlussvorlage</b> Gemeinde Selmsdorf	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>VO/4/0601/2018 - Fachbereich IV</b>		
	<b>Status:</b>	<b>öffentlich</b>		
	<b>Sachbearbeiter:</b>	<b>G.Kortas-Holzerland</b>		
	<b>Datum:</b>	<b>19.04.2018</b>		
	<b>Telefon:</b>	<b>038828-330-1410</b>		
	<b>E-Mail:</b>	<b>g.kortas-holzerland@schoenbergerland.de</b>		
<b>Umsetzung der EG-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG - 3. Stufe -Überarbeitung Lärmaktionsplan 2. Stufe</b>				
<b>Beratungsfolge</b>		<b>Abstimmung:</b>		
24.05.2018	Bau- und Umweltausschuss Selmsdorf	Ja	Nein	Enth.
31.05.2018	Gemeindevertretung Selmsdorf			

## Sachverhalt:

Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 25.06.2002 ist mit den §§ 47a-f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie mit Erlass der Verordnung über die Lärmkartierung - 34. BImSchV in deutsches Recht umgesetzt worden. Gemäß § 47d BImSchG stellen die zuständigen Gemeinden auf Grundlage der ausgearbeiteten Lärmkarten bis zum 18.07.2018 Lärmaktionspläne bzw. deren Fortschreibungen auf, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Auf Grundlage der EG-Umgebungslärmrichtlinie wurden Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr durch die TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG für das Amt Schönberg-Land, Planungsregion Westmecklenburg im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) im Jahre 2012 erstellt, die alle 5 Jahre überprüft und aktualisiert werden.

Die Gemeinde Selmsdorf hat im Jahr 2016 einen Lärmaktionsplan erarbeitet und diesen nun anhand der aktualisierten Lärmkarten des TÜV NORD fortgeschrieben. Nach Auswertung der vorliegenden Lärmkarten ist für das Gemeindegebiet Selmsdorf die Bundesstraße B 104 weiterhin als Hauptlärmquelle zu betrachten. Hier liegen Überschreitungen der Auslösewerte in Höhe von 65 dB(A) für den 24 h-Zeitraum bzw. 55 dB(A) für den Nachtzeitraum vor. Es handelt sich dabei um den Abschnitt von der Einmündung der Bundesstraße B 105 in die Bundesstraße B 104 am nordöstlichen Ortseingang von Selmsdorf bis zur Gemeindegrenze im Westen der Ortslage, westlich des Gewerbegebietes „An der Trave“ (in der nachfolgenden Abbildung rot markiert).

Die Gemeindevertretung wird gebeten, die vorliegende Fassung der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Selmsdorf in der 3. Stufe zu billigen.

## Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf beschließt die vorliegende Fassung der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Selmsdorf, bestehend aus dem Fortschreibungstext. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Die für die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit hat durch Vorstellung und Erörterung des Entwurfes während des öffentlichen Teils der Sitzung unter Einräumung von Rederecht für die Öffentlichkeit stattgefunden.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes in der 3. Stufe ortsüblich bekannt zu machen und die Zusammenfassung im Rahmen eines vorgegebenen Meldebogens dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie zur Verfügung zu stellen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ausgaben im Haushalt unter Produkt 51103

**Anlage:**

Fortschreibung LAP 2016 in der 3. Stufe



Auszug aus dem Luftbild, © GeoBasis DE/M-V 2018

# **Gemeinde Selmsdorf**

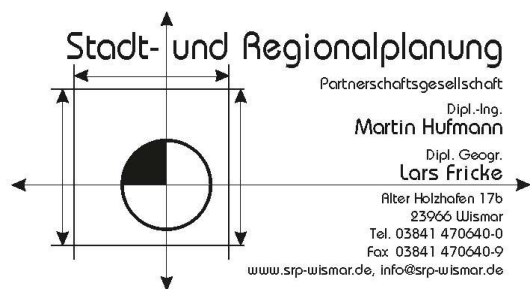
Landkreis Nordwestmecklenburg

## **Fortschreibung des Lärmaktionsplanes** gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Entwurf

Bearbeitungsstand 05.05.2018

Planverfasser:



# Gemeinde Selmsdorf

## Fortschreibung des Lärmaktionsplanes

Inhalt	Seite
1. Anlass und Ziel der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes	2
2. Verfahren	2
3. Kosten	2
4. Zusammenfassung der empfohlenen Maßnahmen des Lärmaktionsplanes von 2016	3
5. Umgesetzte Maßnahmen	4
6. Bestandssituation 2018 im Untersuchungsraum der Gemeinde Selmsdorf	5
7. Geltende Grenzwerte	9
8. Vergleich der Daten des TÜV Nord von 2012 und 2017 zur Bundesstraße B 104 im Amt Schönberg Land	10
9. Geplante Maßnahmen	11
10. Umsetzung der Maßnahmen, Bindungswirkung von Lärmaktionsplänen	13

## **1. Anlass und Ziel der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes**

Anlass der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes ist die Umsetzung der EG- Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG – 3. Stufe, in der die Kommunen mit erheblichen Konflikten und hoher Lärmbetroffenheit zur Erstellung eines Lärmaktionsplanes bzw. zur Überarbeitung der in der 2. Stufe erstellten Lärmaktionspläne gemäß § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) verpflichtet werden. Die Gemeinde Selmsdorf kommt mit der Abgabe der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes bis zum 18.07.2018 an das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) fristgerecht der Verpflichtung nach.

Grundlage der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes sind die strategischen Lärmkarten nach § 47c BImSchG mit dem Stand vom 30.06.2017, erstellt vom TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG (im Folgenden TÜV NORD genannt), die der Gemeinde Selmsdorf am 06.07.2017 vom LUNG M-V übergeben worden sind. In der Gemeinde Selmsdorf besteht eine hohe Lärmbetroffenheit entlang der Bundesstraße B 104 von der Einmündung der Bundesstraße B 105 in die B 104 am nordöstlichen Ortseingang von Selmsdorf bis zur Gemeindegrenze westlich des Gewerbegebietes „An der Trave“. Die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) (Kfz/24 h) ist hier höher als 8200 Kfz/24 h und daher zu berücksichtigen.

In der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes werden die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan 2016 geprüft und weitere geeignete Maßnahmen zur Geräuschkürzung in diesem Streckenabschnitt der B 104 für die kommenden Jahre festgeschrieben.

## **2. Verfahren**

Die Erarbeitung der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes und die Möglichkeit zur Mitwirkung der Öffentlichkeit wurden am \_\_\_\_\_ bekannt gemacht. Die öffentliche Mitwirkung fand im Rahmen der Sitzungen der Gemeindevertretung im öffentlichen Teil statt.

Das Ergebnis der öffentlichen Mitwirkung ist in der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes berücksichtigt worden.

## **3. Kosten**

Die Kosten für die Erarbeitung der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes übernimmt die Gemeinde Selmsdorf.

Die Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen sind dem jeweiligen Straßenbaulastträger zuzuordnen bzw. werden, sofern es sich um Maßnahmen an Gebäuden handelt, vom Eigentümer der Gebäude getragen.

#### 4. Zusammenfassung der empfohlenen Maßnahmen des Lärmaktionsplanes von 2016

Lage	Problem	Überschreitung des 24-Stunden-Pegels von 65 dB (A) an der vorhandenen Wohnbebauung	Überschreitung des Nachtpegels von 55dB(A) an der vorhandenen Wohnbebauung	Hinweise	Maßnahmen/ Lösungen
1. Selmsdorf, nördlich der B 104 (Dr. Leber-Straße), Bereich Forstweg	Überschreitung des 24-Stunden-Pegels von 65 dB (A) an der vorhandenen Wohnbebauung			a) Festsetzungen von aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 4 b) leerstehendes Gebäude	a) aktive Lärmschutzmaßnahmen bereits realisiert, Einhaltung der passiven Schallschutzmaßnahmen durch Bauherren b) sofern schutzbedürftige Nutzungen errichtet werden: Lärmschutz durch den Bauherren (passiver Schallschutz); Geschwindigkeitsreduzierung; Flüsterasphalt
2. Selmsdorf, südlich der B104 (Dr. Leber-Straße) im Tannenweg (Mehrfamilienhäuser)			an der vorhandenen Wohnbebauung unter Berücksichtigung, der tatsächlichen Lage der Fahrbahn der Dr. Leber-Straße	Festsetzungen von passiven Schallschutzmaßnahmen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 2	Einhaltung der passiven Schallschutzmaßnahmen durch Bauherren
3. Selmsdorf, südlich der B104 (Dr. Leber-Straße) im Tannenweg (Einfamilienhäuser)			an der vorhandenen Wohnbebauung		Bestimmung von passiven Schallschutzmaßnahmen; Geschwindigkeitsreduzierung; Flüsterasphalt

Lage	Problem	Überschreitung des 24-Stunden-Pegels von 65 dB (A) an der vorhandenen Wohnbebauung	Überschreitung des Nachtpegels von 55dB(A) an der vorhandenen Wohnbebauung	Hinweise	Maßnahmen/ Lösungen
4. Selmsdorf, nördlich und südlich der B 104 (Lübecker Straße)	Überschreitung des 24-Stunden-Pegels von 65 dB (A) an der vorhandenen Wohnbebauung				Bestimmung von passiven Schallschutzmaßnahmen; Geschwindigkeitsreduzierung; Flüsterasphalt

Lage	Problem	Überschreitung des 24-Stunden-Pegels von 65 dB (A) an der vorhandenen Wohnbebauung	Überschreitung des Nachtpegels von 55dB(A) an der vorhandenen Wohnbebauung	Hinweise	Maßnahmen/ Lösungen
5. Selmsdorf, südlich der B 104 (Lübecker Straße)	Überschreitung des 24-Stunden-Pegels von 65 dB (A) an der vorhandenen Wohnbebauung				Bestimmung von passiven Schallschutzmaßnahmen; Geschwindigkeitsreduzierung; Flüsterasphalt
6. Selmsdorf, westlich und östlich der B 104 (Lübecker Straße)	auf angrenzenden Flächen	auf angrenzenden Flächen	auf angrenzenden Flächen	Fläche bzw. optionale Fläche für die Aufstellung eines Bebauungsplanes (Medizinische Dienstleistungen sowie Betriebswohnung bzw. Vollversorger mit angegliedertem sonstigen Gewerbenutzungen und altengerechtem Wohnraum)	Regel im Rahmen des Bebauungsplanes (passiver Schallschutz); Geschwindigkeitsreduzierung; Flüsterasphalt

### **Empfohlene Maßnahmen im Einzelnen:**

- Flüsterasphalt (umgesetzt)
- Lärmschutzfenster (Umsetzung nicht überprüfbar)
- Lärmschutzwall/-wand (Im Rahmen der Planungen zum Lärmaktionsplan 2016 hat die Gemeinde Selmsdorf die Errichtung von Lärmschutzwänden/-wällen aus städtebaulichen Gründen ausgeschlossen.)
- stationäre Blitzanlagen (Im Rahmen der Planungen zum Lärmaktionsplan 2016 wurde die Installation einer stationären Blitzanlage vom Landkreis abgelehnt.)
- stationäre Geschwindigkeitsanzeigen (umgesetzt)
- Temporeduzierung – Tempo 30
- Nächtliche Durchfahrverbote für LKW
- Tonnagebegrenzung
- Mautpflicht (Umsetzung in Vorbereitung)

## **5. Umgesetzte Maßnahmen**

### **Flüsterasphalt**

Im Zeitraum Mai/Juni 2016 wurde im Auftrag des Straßenbauamtes Schwerin der Straßenbelag in den maßgeblichen Streckenabschnitten B104.0054 (westliche Gemeindegrenze) bis B104.0059 (Einmündung der B 105 nordöstlich der Ortslage Selmsdorf) und weiter in Richtung Schönberg bis zur Autobahnauffahrt durch Flüsterasphalt ersetzt. Dabei handelt es sich um einen offenporigen Asphalt, der zu einem Viertel aus Hohlräumen besteht. Diese sollen den Schall, der durch die Rollgeräusche der Reifen auf der Straßenoberfläche erzeugt wird, schlucken. Durch die Reduzierung der Fahrgeräusche kann offenporiger Asphalt die Emissionen des Verkehrslärms erheblich senken.

### **Geschwindigkeitsmessenanlagen**

Die Gemeinde Selmsdorf verfügt derzeit über zwei Messanlagen der Firma Bremicker Verkehrstechnik GmbH & Co. KG. Diese werden quartalsmäßig umgehängt bzw. angebaut.

Im Untersuchungsraum der B 104 gibt es zwei Standorte für die Positionierung der Geschwindigkeitsmessenanlagen:

- Ortseingang Selmsdorf von Lübeck kommend
- Bushaltestelle Lübecker Straße (Wendehammer, Gaststätte Tannenkrug)

### **Lkw-Bundesstraßen-Mautsystem**

Ab dem 01.07.2018 soll die Lkw-Maut in Deutschland auch auf allen Bundesstraßen erhoben und demzufolge auch abseits der Autobahnen permanent erfasst werden. Zu diesem Zweck stellt das vom Bundesverkehrsministerium beauftragte Unternehmen Toll-Collect seit 2017 deutschlandweit blaue Säulen auf, um die flächendeckende automatische Kontrolle der Mauterhebung realisieren zu können.



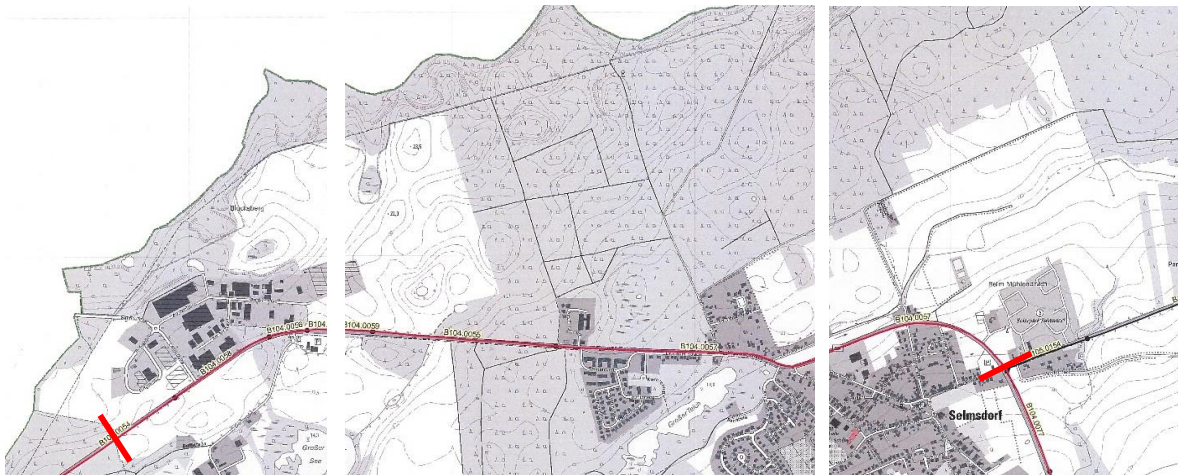
In der Gemeinde Selmsdorf wurde eine Mautsäule an der B 104, kurz vor der Einmündung der B 105 in die B 104 am nordöstlichen Ortseingang von Selmsdorf, aufgestellt. Mit der B 105 wird auf Bundesstraßenebene der gesamte nördliche Teil Mecklenburg-Vorpommerns von Greifswald im Osten über Stralsund, Rostock, Wismar und Grevesmühlen bis nach Selmsdorf erschlossen. Nach der Einmündung in die B 105 setzen sich die Verkehrsströme aus beiden Bundesstraßen als B 104 in Richtung Lübeck fort. Entsprechend hoch ist das Verkehrsaufkommen, das sich durch die Ortslage Selmsdorf bewegt. Die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) (Kfz/24 h) beträgt in den relevanten Streckenabschnitten 10276 Kraftfahrzeuge pro Tag, wobei es einen hohen Anteil an Lkw gibt, deren genaue Menge für die Auswertung jedoch nicht vorliegt.

Mit Inbetriebnahme des Bundesstraßenmautsystems wird eine signifikante Abnahme des Lkw-Verkehrs auf diesen Strecken erwartet, da sich damit der Autobahnausweichverkehr zu großen Teilen zurück auf die Autobahn verlagern wird.

## 6. Bestandssituation 2018 im Untersuchungsraum der Gemeinde Selmsdorf

Im Folgenden werden die vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) zur Verfügung gestellten Datenblätter des TÜV NORD von 2017 in Auszügen dargestellt.

### Straßennetz der Bundesstraße B 104



Auszug aus Übersicht Straßennetz TÜV NORD 2017

In der Gemeinde Selmsdorf ist der Streckenabschnitt der B 104 von der Einmündung der Bundesstraße B 105 in die B 104 am nordöstlichen Ortseingang von Selmsdorf bis zur Gemeindegrenze westlich des Gewerbegebietes „An der Trave“ betroffen und damit Untersuchungsraum. Die Streckenabschnitte werden in obigen Karten von Westen aus mit B104.0054 bis B104.0059 bezeichnet. Die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) (Kfz/24 h) beträgt 10276 Kfz/24 h. Innerhalb der Ortschaft sind Geschwindigkeiten von 50 km/h zulässig, im Bereich des Gewerbegebietes „An der Trave“ 70 km/h und in dem Streckenabschnitt dazwischen 100 km/h.

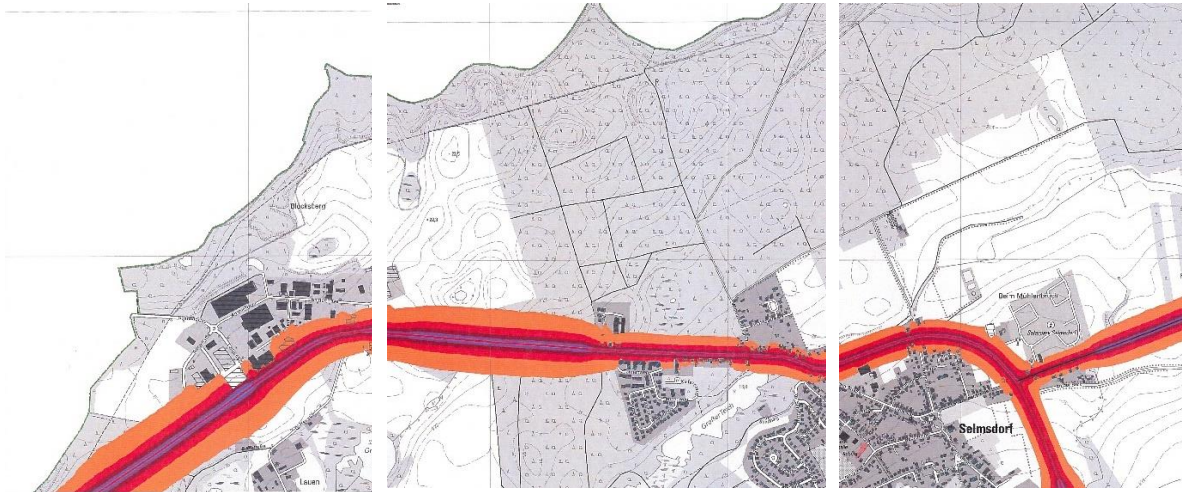
**Strategische Lärmkarte – Emissionswerte der Bundesstraße B 104**

Ifd. Nr.	Bezeichnung	DTV in Kfz/24h	M in Kfz/h			p in %			Emissionspegel in dB(A)			Steigung in %	Straßen- oberfl.	Geschwind. in km/h	
			Tag	Abend	Nacht	Tag	Abend	Nacht	Tag	Abend	Nacht			Pkw	Lkw
29	Am Weissen Stein.0029	9.185	701	124	35	5,0	4,0	5,0	64,6	56,7	51,6	< 5	1	70	70
30	Am Weissen Stein.0030	9.185	701	124	35	5,0	4,0	5,0	63,5	55,6	50,5	< 5	1	60	60
31	Amtsstrasse.0031	6.360	435	211	37	3,3	1,5	4,1	59,5	55,2	49,2	< 5	1	50	50
32	An der Crivitzer Chaussee.0032	17.882	1.364	242	68	3,0	2,4	3,0	64,3	56,4	51,3	< 5	1	50	50
33	Auffahrt B 106 Rogah.0033	7.478	570	101	29	5,9	4,7	6,7	61,9	53,9	49,2	< 5	1	50	50
34	Auffahrt B 106 Rogah.0034	7.478	570	101	29	5,9	4,7	6,7	61,9	53,9	49,2	< 5	1	50	50
35	B103.0035	2.256	143	91	22	18,8	15,0	34,8	62,8	60,3	56,5	< 5	1	100	80
36	B103.0036	2.256	143	91	22	18,8	15,0	34,8	62,8	60,3	56,5	< 5	1	100	80
37	B103.0037	2.256	143	91	22	18,8	15,0	34,8	61,3	58,7	55,4	< 5	1	70	70
38	B103.0038	2.256	143	91	22	18,8	15,0	34,8	59,4	56,6	53,5	< 5	1	50	50
39	B103.0039	3.596	228	145	35	19,6	15,9	36,6	65,0	62,5	58,7	< 5	1	100	80
40	B103.0040	3.596	228	145	35	19,6	15,9	36,6	65,0	62,5	58,7	< 5	1	100	80
41	B103.0041	3.596	228	145	35	19,6	15,9	36,6	65,0	62,5	58,7	< 5	1	100	80
42	B103.0042	3.596	228	145	35	19,6	15,9	36,6	64,4	61,7	58,4	< 5	1	80	80
43	B103.0043	3.596	228	145	35	19,6	15,9	36,6	63,5	60,9	57,6	< 5	1	70	70
44	B103.0044	3.596	228	145	35	19,6	15,9	36,6	63,5	60,9	57,6	< 5	1	70	70
45	B103.0045	3.596	228	145	35	19,6	15,9	36,6	61,5	58,9	55,7	< 5	1	50	50
46	B103.0046	5.524	350	223	54	14,0	9,8	23,9	66,0	63,3	59,3	< 5	1	100	80
47	B103.0047	5.524	350	223	54	14,0	9,8	23,9	65,2	62,2	58,8	< 5	1	80	80
48	B103.0048	5.524	350	223	54	14,0	9,8	23,9	64,3	61,3	57,9	< 5	1	70	70
49	B103.0049	5.074	315	213	56	20,0	20,0	20,0	66,4	64,7	58,9	< 5	1	100	80
50	B103.0050	4.766	296	200	52	20,0	20,0	20,0	62,7	61,0	55,2	< 5	1	50	50
51	B103.0051	6.604	418	267	65	15,0	11,0	26,3	66,9	64,3	60,4	< 5	1	100	80
52	B103.0052	6.604	418	267	65	15,0	11,0	26,3	65,3	62,4	59,1	< 5	1	70	70
53	B103.0053	4.766	296	200	52	20,0	20,0	20,0	64,7	63,0	57,2	< 5	1	70	70
54	B104.0054	10.276	652	363	125	8,1	3,8	6,5	67,6	64,0	60,1	< 5	1	100	80
55	B104.0055	10.276	652	363	125	8,1	3,8	6,5	67,6	64,0	60,1	< 5	1	100	80
56	B104.0056	10.276	652	363	125	8,1	3,8	6,5	63,3	58,9	55,5	< 5	1	50	50

Ifd. Nr.	Bezeichnung	DTV in Kfz/24h	M in Kfz/h			p in %			Emissionspegel in dB(A)			Steigung in %	Straßen- oberfl.	Geschwind. in km/h	
			Tag	Abend	Nacht	Tag	Abend	Nacht	Tag	Abend	Nacht			Pkw	Lkw
57	B104.0057	10.276	652	363	125	8,1	3,8	6,5	63,3	58,9	55,5	< 5	1	50	50
58	B104.0058	10.276	652	363	125	8,1	3,8	6,5	65,4	61,3	57,7	< 5	1	70	70
59	B104.0059	10.276	652	363	125	8,1	3,8	6,5	65,4	61,3	57,7	< 5	1	70	70
60	B104.0060	11.100	688	466	122	5,0	4,0	5,0	62,3	60,1	54,8	< 5	1	50	50
61	B104.0061	11.358	704	477	125	5,0	4,0	5,0	62,4	60,2	54,9	< 5	1	50	50
62	B104.0062	10.040	636	406	98	7,1	2,6	8,6	67,3	64,2	59,5	< 5	1	100	80
63	B104.0063	10.040	636	406	98	7,1	2,6	8,6	65,0	61,2	57,4	< 5	1	70	70
64	B104.0064	10.040	636	406	98	7,1	2,6	8,6	62,8	58,8	55,2	< 5	1	50	50
65	B104.0065	10.040	636	406	98	7,1	2,6	8,6	62,8	58,8	55,2	< 5	1	50	50
66	B104.0066	10.040	636	406	98	7,1	2,6	8,6	62,8	58,8	55,2	< 5	1	50	50
67	B104.0067	10.040	636	406	98	7,1	2,6	8,6	62,8	58,8	55,2	< 5	1	50	50
68	B104.0068	10.040	636	406	98	7,1	2,6	8,6	60,3	56,4	52,7	< 5	1	30	30
69	B104.0069	12.000	744	504	132	5,0	4,0	5,0	62,6	60,5	55,1	< 5	1	50	50
70	B104.0070	15.100	936	634	166	5,0	4,0	5,0	63,6	61,5	56,1	< 5	1	50	50
71	B104.0071	15.600	967	655	172	5,0	4,0	5,0	63,8	61,6	56,3	< 5	1	50	50
72	B104.0072	15.613	968	656	172	5,0	4,0	5,0	63,8	61,6	56,3	< 5	1	50	50
73	B104.0073	16.000	992	672	176	5,0	4,0	5,0	63,9	61,7	56,4	< 5	1	50	50
74	B104.0074	4.148	269	136	47	15,2	7,2	11,5	65,1	60,6	56,8	< 5	1	100	80
75	B104.0075	4.148	269	136	47	15,2	7,2	11,5	65,1	60,6	56,8	< 5	1	100	80
76	B104.0076	4.148	269	136	47	15,2	7,2	11,5	63,4	58,3	55,0	< 5	1	70	70
77	B104.0077	4.148	269	136	47	15,2	7,2	11,5	61,4	56,2	52,9	< 5	1	50	50
78	B104.0078	4.924	312	199	48	13,3	9,2	22,5	65,4	62,7	58,6	< 5	1	100	80
79	B104.0079	4.572	303	152	41	9,5	6,3	16,7	64,6	60,9	57,1	< 5	1	100	80
80	B104.0080	4.572	303	152	41	9,5	6,3	16,7	64,6	60,9	57,1	< 5	1	100	80
81	B104.0081	4.572	303	152	41	9,5	6,3	16,7	64,6	60,9	57,1	< 5	1	100	80
82	B104.0082	4.572	303	152	41	9,5	6,3	16,7	62,5	58,5	55,5	< 5	1	70	70
83	B104.0083	4.572	303	152	41	9,5	6,3	16,7	62,5	58,5	55,5	< 5	1	70	70
84	B104.0084	4.572	303	152	41	9,5	6,3	16,7	62,5	58,5	55,5	< 5	1	70	70

Auszug aus Strategische Lärmkarte TÜV NORD 2017

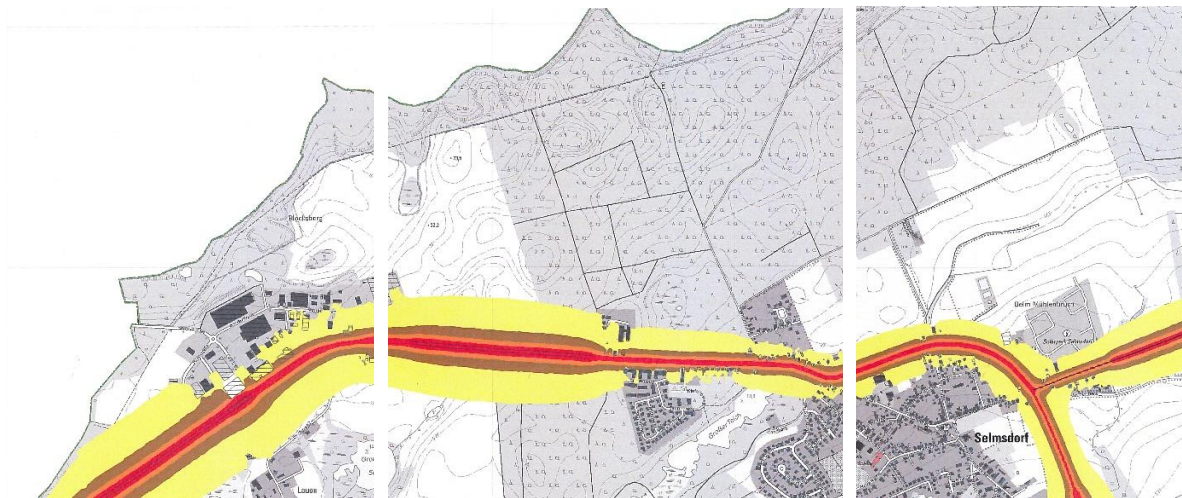
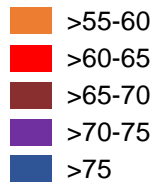
## Lärmkarten der Bundesstraße B 104



Auszug aus Lärmkarte Pegelwerte  $L_{den}$  TÜV NORD

2017

Pegelwerte  $L_{den}$  in dB(A) für den 24 h-Zeitraum



Auszug aus Lärmkarte Pegelwerte  $L_n$  TÜV NORD 2017

Pegelwerte  $L_n$  in dB(A) für den Nachtzeitraum



## Betroffenheiten an der Bundesstraße B 104

In folgender Tabelle werden die Anzahl der betroffenen Menschen, Anzahl der Gebäude und die Fläche, die Lärmbelastungen, ausgehend von der B 104, ausgesetzt sind, dargestellt. Die Anzahl der betroffenen Menschen wird anhand der Vorläufigen Vorschrift zur Ermittlung der Betroffenen (VBEB) ermittelt.

Tabellarische Angaben über die geschätzte Zahl der Menschen, die in Gebieten wohnen, die innerhalb bestimmter Isophonen-Bänder liegen und über lärmbelastete Flächen sowie die geschätzte Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser in diesen Gebieten

Kommune	Straße	EU-Gebäudestatistik							EU-Flächenstatistik	
		Anzahl der betroffenen Menschen (VBEB)				Anzahl der			Fläche	
		Intervalle [dB(A)]	L <sub>DEN</sub>	Intervalle [dB(A)]	L <sub>Night</sub>	Schwellen- werte [dB(A)]	Wohnungen	Schulen		Krankenhäuser
								Day-Evening-Night (DEN)	Day-Evening-Night (DEN) [km²]	
Amt Schönberger Land	A20			45 - 50	226	> 55	102	0	0	21,05
				50 - 55	36	> 65	17	0	0	5,19
		55 - 60	129	55 - 60	8	> 75	0	0	0	1,23
		60 - 65	59	60 - 65	0					
		65 - 70	21	65 - 70	0					
		70 - 75	0	> 70	0					
		> 75	0							
	B104			45 - 50	162	> 55	69	0	0	4,06
				50 - 55	149	> 65	25	0	0	0,99
		55 - 60	78	55 - 60	54	> 75	0	0	0	0,14
		60 - 65	93	60 - 65	3					
		65 - 70	20	65 - 70	0					
		70 - 75	0	> 70	0					
		> 75	0							
				45 - 50	0	> 55	0	0	0	0,00
				50 - 55	0	> 65	0	0	0	0,00
		55 - 60	0	55 - 60	0	> 75	0	0	0	
		60 - 65	0	60 - 65	0					
		65 - 70	0	65 - 70	0					
		70 - 75	0	> 70	0					
Zusammenfassung Amt Schönberger Land				45 - 50	388	> 55	171	0	0	25,11
				50 - 55	185	> 65	42	0	0	6,18
		55 - 60	207	55 - 60	62	> 75	0	0	0	1,37
		60 - 65	152	60 - 65	3					
		65 - 70	41	65 - 70	0					
		70 - 75	0	> 70	0					
		> 75	0							

Auszug aus Datenerhebung TÜV NORD 2017

## 7. Geltende Grenzwerte

### zu 1.4 Geltende Grenzwerte

Die nationalen Grenz- und Richtwerte können für die Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen jedoch auf anderen Ermittlungsverfahren als die in den strategischen Lärmkarten angegebenen Lärmindizes  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$ . Sie sind nicht direkt vergleichbar. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung, ob Immissionsgrenz- oder richtwerte überschritten sind, separate Berechnungen unter Anwendung der nationalen Berechnungsverfahren für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenz- und Richtwerte auf die Lärmindizes  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  wurde durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durchgeführt. Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.

Anwendungsbereich	Grenzwerte für die <b>Lärmsanierung</b> an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (abzüglich 3 dB) <sup>1,2</sup>		Grenzwerte für den <b>Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen</b>		Richtwerte für <b>Anlagen</b> im Sinne von § 3 Abs. 5 BImSchG deren Einhaltung sichergestellt werden soll <sup>5</sup>	
	Tag dB(A), ( $L_{DEN}$ )	Nacht dB(A), ( $L_{Night}$ )	Tag dB(A), ( $L_{DEN}$ )	Nacht dB(A), ( $L_{Night}$ )	Tag dB(A), ( $L_{DEN}$ )	Nacht dB(A), ( $L_{Night}$ )
Nutzung	Richtwerte, bei deren Überschreitung <b>straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen</b> insbesondere in Betracht kommen <sup>3</sup>		(Vorsorge) <sup>4</sup>			
Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime	70 (71)	60 (60)	57 (58)	47 (47)	45 (46)	35 (35)
Reine Wohngebiete	70 (71)	60 (60)	59 (60)	49 (49)	50 (51)	35 (35)
Allgemeine Wohngebiete	70 (71)	60 (60)	59 (60)	49 (49)	55 (56)	40 (40)
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	72 (73)	62 (62)	64 (65)	54 (54)	60 (61)	45 (45)
Urbane Gebiete					63 (64)	45(45)
Gewerbegebiete	75 (76)	65 (65)	69 (70)	59 (59)	65 (66)	50 (50)
Industriegebiete					70 (71)	70 (70)

<sup>1</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR 97, VkBli. 1997 S. 434; 2006 S. 665, geändert durch Rundschreiben des BMVBS zur Änderung der Ziffer 37.1 Auslösewerte vom 25.06.2010

<sup>2</sup> Die Immissionsgrenzwerte werden bei der Lärmsanierung an Schienenwegen des Bundes (ohne die Absenkung um 3 dB) herangezogen.

<sup>3</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV), VkBli. 2007 S. 767

<sup>4</sup> Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990, BGBl. I S. 1036

Auszug aus Hinweise des LUNG M-V, 2018

Als Auslösewerte für die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes gelten  $L_{DEN} \geq 65$  dB(A) bzw.  $L_{Night} \geq 55$  dB(A). Diese Werte werden in der Gemeinde Selmsdorf auf der B 104 auf den Streckenabschnitten B104.0054 bis B104.0059 überschritten und machen daher die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes erforderlich.

## 8. Vergleich der Daten des TÜV Nord von 2012 und 2017 zur Bundesstraße B 104 im Amt Schönberg Land

Angaben über lärmbelastete Flächen sowie über die geschätzte Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser im kartierten Gebiet (Lärmkartierung, Amt Schönberger Land, TÜV Nord, 2012 und 2017):

2012:

L <sub>DEN</sub> [dB(A)]	>55	>65	>75
Fläche/km <sup>2</sup>	0,99	0,2	0,03
Wohnungen/Anzahl	85	6	0
Schulgebäude/Anzahl	0	0	0
Krankenhausgebäude/Anzahl	0	0	0

2017:

L <sub>DEN</sub> [dB(A)]	>55	>65	>75
Fläche/km <sup>2</sup>	4,06	0,99	0,14
Wohnungen/Anzahl	69	25	0
Schulgebäude/Anzahl	0	0	0
Krankenhausgebäude/Anzahl	0	0	0

Angaben über die geschätzte Zahl von Menschen, die in Gebieten wohnen, die innerhalb bestimmter Isophonen-Bänder liegen und die demzufolge Lärm ausgesetzt sind (Lärmkartierung, Amt Schönberger Land, TÜV NORD, 2012 nach END und 2017 nach VBEB):

2012:

Anzahl der Menschen,

- die ganztägig sehr hohen Belastungen (> 70 dB(A)) ausgesetzt sind : 1
- die in der Nacht sehr hohen Belastungen (> 60 dB(A)) ausgesetzt sind : 1
- die ganztägig hohen Belastungen (65 - 70 dB(A)) ausgesetzt sind : 16
- die in der Nacht hohen Belastungen (55 - 60 dB(A)) ausgesetzt sind : 17
- die ganztägig Belastungen/Belästigungen (55 - 65 dB(A)) ausgesetzt sind : 167
- die in der Nacht Belastungen/Belästigungen (45 - 55 dB(A)) ausgesetzt sind : 196

gesamt ganztägig: 184, davon 184 Personen, die über dem Auslösewert von L<sub>DEN</sub> ≥ 65 dB(A) liegen

gesamt Nacht: 214, davon 214 Personen, die über dem Auslösewert von L<sub>N</sub> ≥ 55 dB(A) liegen

2017:

Anzahl der Menschen,

- die ganztägig sehr hohen Belastungen (> 70 dB(A)) ausgesetzt sind :	0
- die in der Nacht sehr hohen Belastungen (> 60 dB(A)) ausgesetzt sind :	3
- die ganztägig hohen Belastungen (> 65 - 70 dB(A)) ausgesetzt sind :	20
- die in der Nacht hohen Belastungen (> 55 - 60 dB(A)) ausgesetzt sind :	54
- die ganztägig Belastungen/Belästigungen (55 - 65 dB(A)) ausgesetzt sind :	171
- die in der Nacht Belastungen/Belästigungen (50 - 55 dB(A)) ausgesetzt sind :	149
- die in der Nacht Belastungen/Belästigungen (45 - 50 dB(A)) ausgesetzt sind :	162
-	

gesamt ganztägig: 191, davon 113 Personen, die über dem Auslösewert von  $L_{DEN} \geq 65$  dB(A) liegen

gesamt Nacht: 368, davon 206 Personen, die über dem Auslösewert von  $L_N \geq 55$  dB(A) liegen

Es ist eine Erhöhung der Lärmbelastung bezogen auf Fläche und Anzahl der Wohnungen festzustellen. Bzgl. der Anzahl der betroffenen Personen ist die Zahl leicht gesunken.

## 9. Geplante Maßnahmen

Eine erste Maßnahme zur Verminderung der Lärmbelastigung durch Verkehrslärm müsste sein, den Verkehr insgesamt zu verringern und damit die Verkehrssituation grundlegend zu verändern. Das würde eine Verkehrswende bedeuten, die mit dem heutigen Verkehrsverhalten nicht erreicht werden kann. Just-in-time-Produktion, Internethandel, der steigende Verbrauch und damit Transport von Konsumgütern, die Nutzung des eigenen PKW anstelle des ÖPNV, der unzureichende Ausbau des ÖPNV, unzureichende Infrastruktur in der ländlichen Region sind nur einige Beispiele für noch nicht gelöste Voraussetzungen. Dies sieht die Gemeinde als langfristige Maßnahmen an, die mit einer sich verändernden Verkehrspolitik verfolgt werden müssen.

Die Gemeinde Selmsdorf will mit den ihr derzeit möglichen Mitteln versuchen, Einfluss auf eine Entwicklung hin zu weniger Lärmbelastigung durch Verkehrslärm zu nehmen. Trotz der Umsetzung von bereits drei Maßnahmen des Lärmaktionsplanes von 2016 hat sie sich eingehend mit den Möglichkeiten zur weiteren Lärminderung und damit zur Erhöhung der Lebensqualität der Einwohner im Bereich der Ortsdurchfahrt Selmsdorf auseinandergesetzt. Im Ergebnis dessen hält die Gemeinde an den im Jahre 2016 vorgeschlagenen nicht umgesetzten Maßnahmen fest. Sie ist sich jedoch auch bewusst, dass diese Maßnahmen (bis auf den Schallschutz an Gebäuden) nur im Einvernehmen mit der Straßenbehörde umsetzbar sind und sich dies aufgrund von Interessenskonflikten schwierig gestaltet.

## **Schallschutz an Gebäuden**

Die Anforderungen an die Schalldämmung beziehen sich auf alle Außenbauteile, d. h. Außenwände, Dächer, Fenster, Türen, Rolladenkästen, Lüftungseinrichtungen. Vor allem in Bestandssituationen ist der Einbau von Schallschutzfenstern eine effektive Lärmschutzmaßnahme.

Ein hoher Grad der Lärminderung hängt bei den Fenstern von der Bauart seiner Komponenten ab:

- Schalltechnische Qualität von Blend- und Flügelrahmen
- Abdichtung zwischen Blend- und Flügelrahmen
- Durch hohe Scheibengewichte, asymmetrische Glasstärken der Mehrfachverglasung und breite Scheibenzwischenräume vergrößert sich der Schalldämmwert der Verglasung.
- Abdichtung des Blendrahmens gegen das Mauerwerk – dieser Punkt wird durch einen fachgerechten Einbau erreicht.

Lärmschutzfenster von verschiedenen Anbietern sind schallschutzzertifiziert. Der Lärmschutz des Fensters kann variabel an die Anforderungen angepasst werden. Lärmschutzfenster erreichen durch eine entsprechende Ausstattung Schalldämmwerte bis 47 dB.

Die Gemeinde Selmsdorf bzw. das Amt Schönberger Land wird bei der Erteilung von Baugenehmigungen für Neubauten und Sanierungsmaßnahmen auf diese Schallschutzmaßnahme hinweisen.

## **Temporeduzierung – Tempo 30**

Eine niedrigere Fahrgeschwindigkeit führt zu geringerer Lärmbelastung. Eine Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h vermindert den Lärmpegel je nach LKW-Anteil um 2 bis 3 dB(A). Gleichzeitig wird die Durchlassfähigkeit eingeschränkt, was wiederum bei gleichbleibender Verkehrsmenge zu Staubildung führen kann. Auf der Grundlage des § 45 StVO kann die Straßenverkehrsbehörde innerhalb der geschlossenen Ortschaft im Einvernehmen mit der Gemeinde zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen oder zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung Verkehrsbeschränkungen verordnen. Diese Maßnahme birgt einen Interessenkonflikt von Straßennutzern und Anwohnern in sich und wird daher wie das nächtliche Durchfahrverbot für LKW schwer durchsetzbar sein.

## **Nächtliche Durchfahrverbote für LKW**

Verkehrsverbote, wie nächtliche Durchfahrverbote für LKW, dürfen nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Diese sind gegenüber den zuständigen Straßenverkehrsbehörden nur schwer durchzusetzen. Das Instrument kommt aber bundesweit in Einzelfällen im Zusammenhang mit Bundesstraßen zum Einsatz. Gleiches gilt für die o. g. Geschwindigkeitsbeschränkung.



## **Tonnagebegrenzung**

Die Begrenzung der Tonnage erfolgt mit dem Ziel, die Durchfahrt für LKW ab einem bestimmten Gewicht zu unterbinden. Dieses Instrument wird jedoch i.d.R. nur temporär in Folge von Fahrbahn- oder Brückenschäden oder dauerhaft für Straßen, die nicht für eine entsprechende Belastung vorgesehen sind, angewendet. Ein dauerhaftes Durchfahrverbot für Straßen (Teileinziehung), die technisch für höhere Lasten ausgelegt sind, wird kritisch gesehen, da durch eine solche Anordnung der Gemeingebrauch der Straße zu stark eingeschränkt wird.

## **10. Umsetzung der Maßnahmen, Bindungswirkung von Lärmaktionsplänen**

Nachrichtliche Übernahme der LAI – AG Lärmaktionsplanung in der Fassung vom 9. März 2017:

Zur Durchsetzung von Maßnahmen, die der Lärmaktionsplan vorsieht, verweist § 47d Abs. 6 BImSchG auf § 47 Abs. 6 BImSchG:

Die Maßnahmen des Lärmaktionsplanes „sind durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen.“ Soweit planungsrechtliche Festlegungen vorgesehen sind, „haben die zuständigen Planungsträger dies bei ihren Planungen zu berücksichtigen.“

§ 47 Abs. 6 BImSchG enthält also keine selbstständige Rechtsgrundlage zur Anordnung bestimmter Maßnahmen, sondern verweist auf spezialgesetzliche Eingriffsgrundlagen. Maßnahmen können daher nur umgesetzt werden, wenn sie nach Fachrecht zulässig sind und rechtsfehlerfrei in einen Lärmaktionsplanes aufgenommen wurden.

Gemeinde Selmsdorf, den .....

Bürgermeister